

Hafenordnung

vom 20. Dezember 2020

Der Verwaltungsrat,
gestützt auf Art. 7 Abs. 2 Ziff. 4 des Hafenreglements,
beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 ZWECK

Diese Hafenordnung regelt im Sinne von Art. 7 und 8 des Hafenreglements die Einzelheiten bezüglich Organisation und Betrieb des Gemeindebootshafens Hergiswil.

Art. 2 GELTUNGSBEREICH

Diese Hafenordnung ist rechtsverbindlich für:

1. alle Mieterinnen und Mieter von Standplätzen im Gemeindebootshafen Hergiswil;
2. alle Halterinnen und Halter sowie Führerinnen und Führer von Wasserfahrzeugen aller Art, welche die Hafenanlage des Gemeindebootshafens Hergiswil (nachfolgend: Hafenanlage) benutzen;
3. alle Personen, die sich innerhalb der Hafenanlage aufhalten.

II. VERMIETUNG VON STANDPLÄTZEN

Art. 3 ZUSTÄNDIGKEIT

Der Miet- und Darlehensvertrag mit den Mieterinnen und Mietern wird von der Geschäftsleitung des Gemeindebootshafen Hergiswil abgeschlossen.

Die Standplätze werden durch die Geschäftsleitung zugeteilt.

Art. 4 ZUTEILUNGSKRITERIEN

Ist die Nachfrage nach Standplätzen grösser als das zur Verfügung stehende Angebot, sind die Bewerberinnen und Bewerber für die neue Zuteilung eines Bootsplatzes in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Seit mindestens 2 Jahren bestehende Mieter/innen zum Bootsplatzwechsel;
2. natürliche Personen mit Wohnsitz in Hergiswil NW;
3. natürliche Personen mit Wohnsitz im Kanton Nidwalden;
4. natürliche Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Nidwalden.

Sind juristische Personen ganz oder teilweise Eigentümer des Bootes, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf einen Standplatz.

Pro Haushalt wird in der Regel nur ein Standplatz vermietet.

Die Standplätze der Kategorie F sind zur Vergabe durch den Gemeinderat Hergiswil in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung zugewiesen.

Art. 5 WARTELISTE

Erfüllen mehrere Bewerbungen im Sinne von Art. 4 die gleichen Voraussetzungen, ist die Zuteilung in der Reihenfolge der zeitlich früheren Bewerbung vorzunehmen. Die Geschäftsleitung führt hierzu eine Warteliste, die öffentlich einsehbar ist. Für Neuanmeldungen wird eine Gebühr von CHF 100.- erhoben, die nicht rückzahlbar ist.

Schlägt eine Bewerberin bzw. ein Bewerber einen ihm von der Geschäftsleitung angebotenen Standplatz aus, verändert sich ihr bzw. sein Anmeldedatum in der Warteliste um ein Jahr zu ihren bzw. seinen Ungunsten. Nach einer zweiten Ausschlagung wird die Bewerbung aus allen Wartelisten gestrichen. Wechselt eine Bewerberin bzw. ein Bewerber die gewünschte Bootsplatzkategorie, so verändert sich ihr bzw. sein Anmeldedatum in der Warteliste um ein Jahr zu ihren/seinen Ungunsten.

Art. 6 MIETVERTRAG

Sobald der Bewerberin oder dem Bewerber ein Standplatz zugeteilt worden ist, hat sie bzw. er mit der Geschäftsleitung einen privatrechtlichen Mietvertrag zu unterzeichnen. Die Mieterin bzw. der Mieter hat innerhalb von sechs Monaten ab Vertragsabschluss beim Verkehrssicherheitszentrum Nidwalden ein Boot auf seinen Namen und den zugewiesenen Bootsplatz zu immatrikulieren. Der Standplatznachweis wird durch den Geschäftsführer oder den Hafenmeister ausgestellt. Die Mieterschaft ist verpflichtet, dem Hafenmeister eine Kopie des aktuellen Schiffsausweises zukommen zu lassen.

Die Bestimmungen des Hafengebührensreglements und der Hafengebührensordnung werden im Mietvertrag zu integrierenden Bestandteilen des Mietvertrages erklärt.

Art. 7 MIETZINS

Die Mietzinse sind in Art. 10 festgehalten. Der Mietzins gilt generell für 12 Monate (Jahresmiete) und ist ohne Berücksichtigung der Dauer der tatsächlichen Belegung nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt im ersten Jahresquartal und ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

Endet das Mietverhältnis ausserordentlich gemäss Art. 13, wird der bereits geleistete Mietzins frühestens nach 3 Monaten zurückerstattet und nur sofern der Standplatz weitervermietet werden kann. Für angebrochene Monate ist der Mietzins auf jeden Fall zu leisten.

Bei ausserordentlichen Neuvermietungen wird für das laufende Jahr unmittelbar nach Abschluss des Mietvertrages Rechnung gestellt, wobei der erste Mietzins die Miete für das angebrochene Jahr umfasst und innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen ist.

Art. 8 DARLEHEN

Die Mieterin bzw. der Mieter hat gleichzeitig mit dem Abschluss des Mietvertrages ein zinsloses Darlehen gemäss Art. 10 zu gewähren. Die Gewährung des Darlehens ist ein integrierter Bestandteil des Mietvertrages und ist für die Mitfinanzierung des Gemeindebootshafens Hergiswil bestimmt und kann nur unter der Bedingung gekündigt werden, dass auch gleichzeitig der Mietvertrag aufgelöst wird.

Das Darlehen ist innert 30 Tage nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Die Rückerstattung durch die Darlehensnehmerin erfolgt innert 30 Tagen nach Auflösung des Miet- und Darlehensvertrages. Die Darlehensnehmerin ist dabei berechtigt, alle Forderungen aus dem Mietverhältnis zu verrechnen.

Art. 9 ANPASSUNGEN MIETZINS UND DARLEHEN

Anpassungen des Mietzinses sowie des Darlehens mit Wirkung ab dem folgenden Kalenderjahr sind der Mieterschaft bis spätestens 30. September schriftlich per Brief mitzuteilen. Entsteht durch die Anpassungen für das Darlehen ein Differenzbetrag, wird dieser anlässlich der folgenden Jahresrechnung fällig. Will die Mieterschaft die Mietzinsänderung und/oder Darlehensanpassungen nicht akzeptieren, hat sie bis zum 31. Oktober auf Ende des Kalenderjahres zu kündigen.

Art. 10 TARIFORDNUNG

Die Höhe der Mietzinse und der Darlehen wird entsprechend der Bootskategorie wie folgt festgelegt:

Kategorie		Miete	Darlehen	Max. Länge (cm)	Max. Breite (cm)
A	1	Fr. 840	Fr. 1'680	600	175
	2	Fr. 1'120	Fr. 1'960	700	200
B	3	Fr. 1'449	Fr. 2'210	700	225
	4	Fr. 1'725	Fr. 2'630	750	250
	5	Fr. 2'024	Fr. 3'080	800	275
C	6	Fr. 2'484	Fr. 3'780	900	300
	7	Fr. 2'990	Fr. 4'550	1000	325
D	8	Fr. 3'542	Fr. 5'390	1100	350
	9	Fr. 4'140	Fr. 6'300	1200	375
E	10	Fr. 4'531	Fr. 6'720	1200	400
	11	Fr. 5'394	Fr. 7'735	1300	425
	12	Fr. 6'486	Fr. 8'820	1400	450
F	12+	Fr. 11'000	Fr. 12'000	1800	500

Die Bootsplatzkategorie wird entsprechend den Ausmassen des Bootes in Länge und Breite über Alles, also inklusive Fenderung, Ausbauten und Beiboot. Die Mietzinse gelten pro Platz und Kalenderjahr.

Für die weiteren Dienstleistungen gelten die folgenden Tarife:

Dienstleistungen

Tarif

Elektroanschluss Sommerhalbjahr
Elektroanschluss Winterhalbjahr

CHF 150.-
CHF 200.-

Gästeplatz pro Nacht inkl. WLAN, Wasser und Strom

CHF 20.-

Depot ab 2. Zugangs-Badge (für Molen, Stege, WC/Dusche)
Depot ab 3. Zugangs-Badge (CHF 50.-) plus Kaufgebühr (CHF 50.-)

CHF 50.-
CHF 100.-

Hafen WLAN
Ein- und Auswasserungsleist

gratis
gratis

Der Mietzins für Bootsplätze sowie die Tarife für Dienstleistungen verstehen sich inklusive der gesetzlichen MwSt.

Art. 11 MIETDAUER

In jedem Fall dauert ein Mietverhältnis maximal bis zum Ablauf der kantonalen Wasserrechtsverleihung. Als Mietjahr gilt das Kalenderjahr. Der genaue Mietbeginn wird im Mietvertrag festgelegt und der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Bei einer Kündigung des Mietverhältnisses durch den Mieter infolge nicht gewünschter Mietzinsanpassung gilt Art. 9.

Art. 12 KÜNDIGUNG

Das Mietverhältnis kann von beiden Vertragsparteien durch ordentliche Kündigung aufgelöst werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate per Ende eines Kalenderjahres. Die ordentliche Kündigung hat durch Einschreibebrief an die Geschäftsleitung zu erfolgen. Sie gilt als rechtzeitig, wenn sie bis spätestens 30. September einer Inlandpoststelle übergeben worden ist

Art. 13 VORZEITIGE AUFLÖSUNG

Ein Mietverhältnis kann in Ausnahmefällen ausserordentlich aufgelöst werden.

Die Geschäftsleitung kann einen Mietvertrag in folgenden Fällen vorzeitig und fristlos auflösen:

1. bei wiederholten Verstössen gegen das Hafanreglement oder die Hafanordnung;
2. bei Zahlungsverzug der Mieterschaft nach der zweiten Mahnung;
3. bei unbegründeter Nichtbenutzung des Bootsplatzes;
4. bei Vernachlässigung der Pflege und Unterhalt des Bootes;
5. bei Nichtmeldung von verursachten Schäden an Drittbooten oder Hafeneinrichtungen.

Art. 14 MIETERSCHAFT

Der Mietvertrag darf nur mit einer Mieterin bzw. einem Mieter abgeschlossen werden, welcher zugleich einziger und sachenrechtlich Eigentümerin des für den Standplatz bestimmten Bootes ist.

Es werden keine Mietverträge mit juristischen Personen oder einer Mieterschaft, welche das zu stationierende Boot auf eine Firma eingelöst haben, abgeschlossen.

Es werden keine Mietverträge mit Personen abgeschlossen, welche keinen gültigen Bootsausweis für das einzulösende Schiff vorweisen können, falls dies erforderlich ist.

Auf schriftlichen Antrag und Genehmigung durch die Geschäftsleitung kann ein Boot durch maximal eine zweite Person in einer Eigentümergemeinschaft benutzt werden. Diese haftet solidarisch mit der Mieterin bzw. dem Mieter und hat den Mietvertrag ebenfalls als Mietpartei zu unterzeichnen.

Ehepartner oder ein/e seit mindestens fünf Jahren im gleichen Haushalt lebende/r Lebenspartner/in sowie direkte Nachkommen eines Bootsplatzmieters sind berechtigt ohne Antrag und Mitunterzeichnung des Mietvertrages das Boot der Mieterin bzw. dem Mieter zu benutzen.

Art. 15 BOOTSVERÄUSSERUNG

Veräussert die Mieterin bzw. der Mieter das Boot, ohne ein anderes zu erwerben, erlischt ihr Anspruch auf Weiterführung des Mietverhältnisses per Ende Kalenderjahr.

Ein Nachfolgerecht am Standplatz besteht für den Erwerber oder die Erwerberin nur, falls es sich um Ehe- oder seit mindestens fünf Jahren im gleichen Haushalt lebende Lebenspartner/in oder direkte Nachkommen handelt.

Hat eine bewilligte Eigentümergemeinschaft Personen im Gemeindebootshafen Hergiswil in der gleichen Zusammensetzung mindestens 10 Jahre bestanden, kann bei der Geschäftsleitung die Übernahme des Standplatzes durch die verbleibende Eigentümerschaft, sofern diese in Nidwalden wohnhaft ist, beantragt werden.

Art. 16 BOOTS- und PLATZWECHSEL

Entsprechen im Zuge eines zukünftigen Bootswechsels die Masse des neuen Bootes den bisherigen Abmessungen nicht mehr oder wünscht die Mieterschaft einen anderen Platz innerhalb derselben Bootsplatzkategorie, so hat die Mieterin bzw. der Mieter sich auf die entsprechende Warteliste einzutragen und die Anmeldegebühr einzubezahlen. Die Vergabe eines neuen Standplatzes erfolgt gemäss Art. 4. Ein Standplatznachweis wird nach der Unterzeichnung des neuen Mietvertrages ausgestellt.

Art. 17 UNTERMIETE UND ABTAUSCH

Untervermietung, Überlassung des Bootes zum Gebrauch an Dritte sowie Abtausch der Standplätze unter den Mietern sind verboten. Widerhandlungen haben generell die fristlose Kündigung gemäss Art. 13 zur Folge.

Art. 18 MELDEPFLICHT

Die Mieterschaft ist verpflichtet, der Geschäftsleitung folgende Meldungen zu erstatten:

1. Änderung der Wohnadresse; Telefonnummer und E-Mail Adresse;
2. Beabsichtigter Bootswechsel bzw. Bootsveräusserung;
3. längere Abwesenheiten unter Bekanntgabe einer Stellvertretung.

Die Mieterschaft ist verpflichtet, dem Hafenmeister vorgängig folgende Meldungen zu erstatten:

1. Nichtbenutzung des Bootsplatzes für mehr als zwei aufeinanderfolgende Tage;
2. Temporäre Bootsplatzbelegung mit einem Ersatzboot.

Art. 19 AUSLASTUNG

Die Geschäftsleitung kann der Mieterin bzw. dem Mieter einen anderen Standplatz zuweisen der den Ausmassen des Bootes genügt.

Der Hafenmeister kann über einen Bootsplatz zur Verwendung als Gästeplatz ohne Entschädigung an die Mieterin bzw. den Mieter verfügen, falls die Mieterschaft eine Nichtbenutzung nach Art. 18 angemeldet hat.

Art. 20 GÄSTEPLÄTZE

Gästeplätze stehen nach Voranmeldung zur Verfügung. Sie können beim Hafenmeister telefonisch oder über die Boatpark-App reserviert und bezahlt werden. Die Benutzer haben den Anweisungen des Hafenmeisters Folge zu leisten.

Auf dem Vierwaldstättersee zugelassene Schiffe, welche im Schiffsausweis einen Domizileintrag haben, dürfen die Gästeplätze nur tagsüber belegen.

Art. 21 ELEKTROANSCHLUSS

Alle Standplätze sind mit einem Elektroanschluss ausgestattet. Der Elektroanschluss wird der Mieterin bzw. dem Mieter gemäss Art. 10 verrechnet.

Der Stromverbrauch der einzelnen Elektroanschlüsse wird stichprobenweise kontrolliert. Wird ein exzessiver Stromverbrauch beobachtet, hat der Hafenmeister das Recht, die Mieterin bzw. den Mieter darauf hinzuweisen. Ist keine Reduktion des Stromverbrauches zu beobachten, hat der Hafenmeister die Befugnis, den Elektroanschluss temporär zu plombieren ohne Anrecht auf eine Rückvergütung.

Art. 22 BESONDERES

Die Geschäftsleitung ist berechtigt, mit der jeweiligen Eigentümerschaft des Bootsgewerbebetriebes auf der Parzelle 8, sowie den hafenangrenzenden Grundstückbesitzern der Parzellen 11, 12, 14, 15 und 816 spezielle Verträge abzuschliessen. Dabei sind die Bestimmungen der kantonalen Wasserrechtsverleihung zu berücksichtigen.

III. BENUTZUNG DER ANLAGEN

Art. 23 ALLGEMEINE ORDNUNG

Geschäftsführung, Unterhalt und Betreuung der Hafenanlage erfolgt durch die Geschäftsleitung.

Sämtliche Benutzerinnen und Benutzer der Anlagen sind verpflichtet, die Anlage und deren Einrichtungen mit der notwendigen Sorgfalt und zweckkonform zu benutzen.

Respekt und gegenseitige Rücksichtnahme sind Garant für ungetrübte Aufenthalte im ganzen Areal. Ab 22:00 Uhr gilt die Nachtruhe.

Art. 24 UMWELTSCHUTZ

Die Beeinträchtigung der Umwelt in und um die Hafenanlage ist auf das absolute Minimum zu beschränken. Für die gesamte Anlage gelten die eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzbestimmungen.

Es ist insbesondere verboten:

1. Das Wasser durch Abgänge von Öl, Petrol, Treibstoffen, Fäkalien oder schädlichen Essenzen zu verunreinigen. Ölunfälle und andere Schadensereignisse mit Gewässerverunreinigung sind umgehend der Polizeizentrale zu melden.
2. Irgendwelche Gegenstände ins Wasser zu werfen
3. Abfälle ausserhalb der bereitgestellten Abfallcontainer zu deponieren

Art. 25 SCHWIMMEN UND TAUCHEN

Das Schwimmen und Tauchen in der gesamten Hafenanlage, dem Einfahrtsbereich des Hafens sowie im Bereich der Leistanlage ist ausdrücklich verboten.

ART. 26 FISCHEN

Das Fischen innerhalb des Hafensareals ist verboten.

Art. 27 BENUTZUNGSBEDINGUNGEN

Sämtliche Benutzer und Benutzerinnen der Hafenanlage und insbesondere sämtliche Bootsführerinnen und Bootsführer, welche die Hafenanlage als Mieterinnen bzw. Mieter oder Besucherin bzw. Besucher benutzen, sind verpflichtet:

1. den Platz nach Anweisung der Geschäftsleitung zu benutzen;
2. für das Belegen der Boote nur die dafür vorgesehenen festen Einrichtungen zu benutzen;
3. für jede Veränderung der festen Einrichtungen die Zustimmung der Geschäftsleitung einzuholen;
4. die Boote derart zu belegen und beidseitig zu fendern, dass bei Wellengang und bei starkem Wind weder die Nachbarboote noch die Hafenanlage beschädigt werden können;
5. die Abspannung der Fallen an Segelbooten vorzunehmen;
6. alle Belegtaue, Wasserschläuche und Elektrokabel zu entfernen, wenn ein Boot für längere Zeit ausgewassert wird;
7. die Boote regelmässig zu kontrollieren.

Art. 28 VERBOTE

Sämtlichen Benutzer und Benutzerinnen der Hafenanlage und insbesondere sämtlichen Bootsführerinnen und Bootsführer, welche die Hafenanlage als Mieterinnen bzw. Mieter oder Besucherin bzw. Besucher benutzen, ist es insbesondere verboten:

1. in der Hafenanlage irgendwelche Fahrzeuge mit umweltschädigenden Mitteln zu reinigen;
2. Bootszubehör, Beiboote und Bootsdecken auf der Mole, den Stegen dauernd zu deponieren;
3. Lagerböcke, Slipwagen oder Bootsanhänger im Hafensareal oder auf dem Parkplatz Süd abzustellen.

Art. 29 ENTSORGUNG FÄKALIEN

Fäkalien sind ausschliesslich über öffentliche Abpumpstationen zu entsorgen.

Art. 30 VERKEHRSVORSCHRIFTEN

Im Hafen ist die Binnenschiffahrtsverordnung (BSV; SR 747.201.1) zu respektieren.

In der gesamten Hafenanlage gilt für alle Wasserfahrzeuge eine maximale Höchstgeschwindigkeit von 5 km/h.

Art. 31 PARKIEREN

Pro Mietverhältnis im Gemeindebootshafen Hergiswil wird eine Parkkarte abgegeben. Für die Benutzung der Parkplätze gilt das jeweils aktuell gültige Parkplatzreglement der Gemeinde Hergiswil. Die Parkkarte ist nur auf den Parkplätzen im Bootshafen Süd, auf dem Gemeindelagerplatz und von April-September in der Einstellhalle Dorf gültig. Auf den anliegenden, privaten Grundstücken ist es untersagt zu parkieren. Bei wiederholter Widerhandlung ist die Geschäftsleitung zum Entzug der Parkerlaubnis und zur fristlosen Auflösung des Mietverhältnisses im Sinne von Art. 13 befugt. Die Zweitbenutzerin oder der Zweitbenutzer einer Haltergemeinschaft sowie Familienmitglieder gemäss Art. 14 haben keinen Anspruch auf eine weitere Parkkarte. Die Parkkarte wird in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Hergiswil ausgestellt und ist auf die Mieterin oder den Mieter registriert.

Verlorene Parkkarten können im Sinne einer Ausnahme einmal gegen eine Gebühr von CHF 100 ersetzt werden.

Art. 32 EIN- UND AUSWASSERUNG

Für die Ein- und Auswässerung von Booten kann der Leist im Hafen Nord unentgeltlich benutzt werden. Die Benutzung des Hafenkranes ist separat geregelt.

Art. 33 BOOTSFAHRSCHULE

In der gesamten Hafenanlage sind Bootsfahrschulfahrten von Montag bis Samstag gestattet. An allgemeinen Sonn- und Feiertagen sind Bootsfahrschulfahrten im Hafen untersagt.

1. das Boot muss gut sichtbar mit einem «L» als Fahrschulboot gekennzeichnet sein;
2. beim Fahrschulboot müssen auf beiden Seiten Fender angebracht sein;
3. der Verkehr in der Hafenanlage darf nicht beeinträchtigt werden;
4. die Hafeneinfahrt darf nur für Ein- und Auslaufmanöver benutzt werden;
5. den Anordnungen des Hafenmeisters ist Folge zu leisten.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 34 HAFTUNG

Der Gemeindebootshafen Hergiswil haftet weder für Personen- noch für Sachschäden. Der Abschluss geeigneter Versicherungen ist Sache der Mieterschaft.

Bootseigentümerinnen und -eigentümer bzw. Bootsführerinnen und -führer haften für:

1. alle Schäden, die durch sie oder durch ihr Boot an der Hafenanlage, deren Einrichtungen, an Nachbar- oder anderen Booten entstehen sowie für Wasser oder Umwelt-verschmutzungen und alle weiteren durch sie verursachten Schäden;
2. alle Schäden gemäss Ziff. 1, die durch Personen verursacht worden sind, denen das eigene Boot überlassen worden ist.

Schäden an der Hafenanlage oder deren Einrichtungen sind unverzüglich der Geschäftsleitung des Gemeindebootshafens Hergiswil zu melden. Schäden an fremden Booten sind unverzüglich der Eigentümerschaft und der Geschäftsleitung zu melden.

Art. 35 VERSTÖSSE GEGEN HAFENORDNUNG

Im Falle von Verstössen gegen diese Hafenanordnung hat die Geschäftsleitung das Recht, Boote, Ausrüstungen und Einrichtungen auf Kosten der Fehlbaren entfernen zu lassen oder eine Ersatzvornahme zu veranlassen. In begründeten Fällen kann die Geschäftsleitung ein bestehendes Mietverhältnis fristlos auflösen.

Die Geschäftsleitung erlässt bei Verstössen gegen die Hafenanordnung die notwendigen Verfügungen; eine Strafverfolgung bleibt vorbehalten.

Art. 36 RECHTSMITTEL

Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach dem kommunalen und kantonalen Recht.

Art. 37 INKRAFTTRETEN

Diese Hafenordnung wurde vom Verwaltungsrat erlassen und tritt per 1. März 2021 in Kraft. Sie ersetzt die Hafenordnung vom 2. Februar 2016.

Hergiswil, 20. Dezember 2020

Verwaltungsrat Gemeindebootshafen Hergiswil


Albert Infanger
Präsident


Remo Zberg
Mitglied


Christa Blättler
Mitglied

Vom Regierungsrat Nidwalden genehmigt mit Beschluss Nr. 24 vom 19. Januar 2021

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN


Landschreiber Armin Eberli

